

Gesetzes- u. Verordnungsblatt

der Evang. Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 5. Dezember

1984

Inhalt:

	Seite
Studien- und Prüfungsordnung für die nebenberufliche Kirchenmusikerausbildung (C) der Evangelischen Landeskirche in Baden (Anlage 4 zur Satzung des Evang. Kirchenmusikalischen Instituts)	177
Zulassungsordnung für die nebenberufliche Kirchenmusikerausbildung (C) der Evangelischen Landeskirche in Baden (Anlage 5 zur Satzung des Evang. Kirchenmusikalischen Instituts Heidelberg)	182
Ordnung für die D-Prüfung im Fach evangelische Kirchenmusik in der Evangelischen Landeskirche in Baden	182

Studien- und Prüfungsordnung für die nebenberufliche Kirchenmusikerausbildung (C) der Evangelischen Landeskirche in Baden

Vom 18. September 1984

(Zugleich **Anlage 4** zur Satzung des Evangelischen Kirchenmusikalischen Instituts Heidelberg)

Der Evangelische Oberkirchenrat hat gemäß § 127 Abs. 2 Buchst. k der Grundordnung die nachstehende Ordnung beschlossen:

ERSTER TEIL: Allgemeine Vorschriften

- § 1 Dauer und Gliederung der Ausbildung
- § 2 Durchführung der dezentralisierten C-Prüfung
- § 3 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 4 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 5 Wiederholung von Prüfungen

ZWEITER TEIL: Anforderungen der Ausbildung und Prüfung

- § 6 Ausbildungs- und Zeugnisfächer der C-Prüfung
- § 7 Fächer der Teilbereichsprüfungen C
- § 8 Unterrichtspraxis bei der dezentralisierten Ausbildung
- § 9 Finanzielle Regelung
- § 10 Ausbildungsspensum und Prüfungsanforderungen

ERSTER TEIL: Allgemeine Vorschriften

§ 1

Dauer und Gliederung der Ausbildung

Die Evangelische Landeskirche in Baden bietet verschiedene Ausbildungsgänge zur Vorbereitung auf die C-Prüfung oder die Teilbereichsprüfungen C an:

(1) Dezentralisierte Ausbildung in den Kirchenbezirken mit Teilnahme an den Wochenendkursen des Evangelischen Kirchenmusikalischen Instituts Heidelberg. Dieser Ausbildungsgang steht unter der gemeinsamen Verantwortung der Landeskantoren und des Direktors des Evangelischen Kirchenmusikalischen Instituts. Die Dauer der Ausbildung beträgt bis zu zwei Jahren.

(2) Die zentrale Ausbildung am Evangelischen Kirchenmusikalischen Institut Heidelberg. Die Dauer dieser Ausbildung beträgt in der Regel zwei Semester.

Beide Ausbildungsgänge sind berufsbegleitend, die Prüfung qualifiziert zu nebenberuflicher kirchenmusikalischer Tätigkeit.

§ 2

Durchführung der dezentralisierten C-Prüfung

(1) Die dezentralisierte C-Prüfung setzt sich aus einer Reihe von Teilprüfungen zusammen, die in unterschiedlicher Weise durchgeführt und vom Evangelischen Kirchenmusikalischen Institut Heidelberg koordiniert werden. Die Prüfungen finden jeweils nach Beendigung des Sommersemesters bzw. im Herbst statt. Die Meldung zu den einzelnen Prüfungsteilen ist Sache der Prüfungsteilnehmer. Bei der Meldung sind einzureichen:

1. Verzeichnis der während der Ausbildungszeit einstudierten Orgelwerke (z zwölf Choralbearbeitungen verschiedener Stilrichtungen und zwei mittelschwere choralfreie Werke, davon eines von Johann Sebastian Bach).
2. Nachweis dreier während der Ausbildungszeit selbst einstudierter Chorwerke.
3. Ausbildungsnachweis und Verzeichnis der einstudierten Werke in den Fächern Klavierspiel, Sologesang, Partiturspiel und evtl. Melodieinstrument.

(2) Folgende Fächer werden vom Evangelischen Kirchenmusikalischen Institut Heidelberg geprüft:

Gottesdienstkunde
Kirchenliedkunde
Theologische Information
Orgelkunde
Musikgeschichte
Theorie der Chorleitung
Liturgisches Singen und Sprechen
Klavierspiel

Weitere Fächer werden nur dann im Evangelischen Kirchenmusikalischen Institut geprüft, wenn sie von einer Lehrkraft des Instituts unterrichtet wurden.

(3) Folgende Fächer werden von den Landeskantoren zusammen mit einem Dozenten des Evangelischen Kirchenmusikalischen Instituts und den Bezirkskantoren geprüft:

Orgel-Literaturspiel
Gottesdienstliches Orgelspiel
Chorleitung

(4) Folgende Fächer werden von den Landeskantoren zusammen mit den Bezirkskantoren geprüft:

Gehörbildung schriftlich (Aufgaben stellt das Evangelische Kirchenmusikalische Institut)
Gehörbildung mündlich
Vom-Blatt-Singen
Sologesang und Grundbegriffe der Stimmbildung
Gemeindesingarbeit
Partiturspiel
Melodieinstrument (fakultativ)
Musiktheorie/Tonsatz schriftlich (Aufgaben stellt das Evangelische Kirchenmusikalische Institut)
Musiktheorie/Tonsatz mündlich

(5) Die Anmeldung zur Prüfung in den unter (3) und (4) genannten Fächern muß jeweils bis zum 30. August bei dem zuständigen Landeskantor geschehen. Die angemeldeten Bewerber werden von den Landeskantoren zur Prüfung eingeladen.

§ 3

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Eine Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen auf die C-Prüfung oder eine Teilbereichsprüfung C kommt in Frage bei

1. Studenten oder Absolventen der Realschullehrerbildung an einer Pädagogischen Hochschule mit Hauptfach Musik.
2. Studenten und Absolventen der Grund- und Hauptschullehrerbildung an einer Pädagogischen Hochschule mit Hauptfach Musik.
3. Studenten oder Absolventen der Schulmusikerausbildung an einer Staatlichen Hochschule für Musik.

(2) In folgenden Fächern werden die Ergebnisse der Abschlußprüfungen übernommen, wenn die Note mindestens 3 = befriedigend beträgt:

Stimmbildung/Sologesang
Musikgeschichte
Orgelkunde
Theologische Information (bei Religion als Beifach)
Drittes Instrument (fakultativ)

(3) Darüber hinaus werden aus der Abschlußprüfung für Schulmusik an Staatlichen Hochschulen für Musik folgende Prüfungsergebnisse übernommen, wenn die Note mindestens 3 = befriedigend beträgt:

Orgel-Literaturspiel (bei Haupt- oder Leistungsfach Orgel)
Klavierspiel (bei Haupt- oder Leistungsfach Klavier)
Chorleitung
Musiktheorie/Tonsatz schriftlich
Musiktheorie/Tonsatz mündlich
Gehörbildung schriftlich
Gehörbildung mündlich

(4) In folgendem Fach wird unter Hinweis auf die pädagogische Ausbildung des Kandidaten auf den Nachweis einer Kursteilnahme verzichtet: Musikalische Arbeit mit Kindern.

(5) In folgenden Fächern wird die Studienleistung an einer Pädagogischen Hochschule anerkannt, wenn das Ausbildungspensum mit dem der C-Ausbildung in der Badischen Landeskirche vergleichbar ist, es muß jedoch eine Prüfung abgelegt werden:

Orgel-Literaturspiel
Klavierspiel
Chorleitung
Gemeindesingen
Musiktheorie/Tonsatz schriftlich
Musiktheorie/Tonsatz mündlich
Gehörbildung schriftlich
Gehörbildung mündlich

(6) Folgende Fächer werden im Rahmen der C-Ausbildung unterrichtet und geprüft:

Gottesdienstliches Orgelspiel
Liturgisches Singen und Sprechen
Theorie der Chorleitung
Partiturspiel
Kirchenliedkunde
Gottesdienstkunde
Bläserchorleitung (fakultativ)
Theorie der Bläserchorleitung (fakultativ)

(7) Alle unter (1) genannten Kandidaten müssen den dezentralisierten Ausbildungsgang mit dem zuständigen Landeskantor gemeinsam planen. Die Teilnahme an den von den Landeskantoren abgehaltenen Repetitionskursen ist Pflicht.

(8) Bestehen Zweifel über die Anerkennung eines Faches oder seine Benotung, so entscheidet der Evangelische Oberkirchenrat im Benehmen mit dem Direktor des Evangelischen Kirchenmusikalischen Instituts und den Landeskantoren.

§ 4

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Alle Prüfungsleistungen werden mit folgenden Noten bewertet:

- 1 = sehr gut (eine besonders hervorragende Leistung)
- 2 = gut (eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung)
- 3 = befriedigend (eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen genügt)
- 4 = ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen entspricht)
- 5 = ungenügend (eine Leistung mit erheblichen Mängeln, die Prüfung in dem betreffenden Fach ist nicht bestanden)

Zur differenzierteren Bewertung der Leistungen können halbe Zwischennoten gebildet werden.

(2) Die Gesamtnote lautet bei einem Notendurchschnitt von

- 1,0 bis 1,24 = sehr gut
- 1,25 bis 1,74 = sehr gut bis gut
- 1,75 bis 2,24 = gut
- 2,25 bis 2,74 = gut bis befriedigend
- 2,75 bis 3,24 = befriedigend
- 3,25 bis 3,74 = befriedigend bis ausreichend
- 3,75 bis 4,24 = ausreichend

Wird ein Fach mit der Note 5 bewertet, ist die Prüfung in diesem Fach nicht bestanden.

(3) Die Abschlußprüfung ist bestanden, wenn der Durchschnitt aller Prüfungsleistungen mindestens die Note ausreichend ergibt. In den Fächern Orgel- Literaturspiel, Gottesdienstliches Orgelspiel und Chorleitung ist die Prüfung bestanden, wenn mindestens die Note 4 erreicht ist.

§ 5

Wiederholung von Prüfungen

Eine nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen möglich. Die Entscheidung darüber wird bei der dezentralisierten Prüfung von den Landeskantoren gemeinsam mit dem Direktor des Evangelischen Kirchenmusikalischen Instituts, bei der zentralen Prüfung vom Institutsrat des Evangelischen Kirchenmusikalischen Instituts getroffen.

ZWEITER TEIL:

Anforderungen der Ausbildung und Prüfung für nebenberufliche Kirchenmusiker (C)

§ 6

Ausbildungs- und Zeugnisfächer der C-Prüfung

- (1) Verbindliche Fächer
 - Orgel-Literaturspiel (dreifache Bewertung)
 - Gottesdienstliches Orgelspiel (dreifache Bewertung)
 - Klavierspiel
 - Stimmbildung/Sologesang
 - Liturgisches Singen und Sprechen
 - Chorleitung (dreifache Bewertung)
 - Theorie der Chorleitung
 - Musikalische Arbeit mit Kindern
 - Gemeindesingen
 - Musiktheorie/Tonsatz schriftlich
 - Musiktheorie/Tonsatz mündlich
 - Gehörbildung schriftlich
 - Gehörbildung mündlich
 - Partiturspiel
 - Musikgeschichte
 - Orgelkunde
 - Theologische Information
 - Kirchenliedkunde
 - Gottesdienstkunde
- (2) Wahlfächer (fakultativ)
 - Drittes Instrument
 - Bläserchorleitung
 - Theorie der Bläserchorleitung

§ 7

Fächer der Teilbereichsprüfungen C

Anstatt der C-Prüfung können auch Teilbereichsprüfungen C für Organisten, Chorleiter und Bläserchorleiter abgelegt werden. Eine spätere Ergänzung zur C-Prüfung unter Anrechnung der Ergebnisse einer Teilbereichsprüfung C ist möglich.

- (1) Teilbereichsprüfung C als Organist/in
 - Orgel-Literaturspiel (dreifache Bewertung)
 - Gottesdienstliches Orgelspiel (dreifache Bewertung)
 - Klavierspiel
 - Musiktheorie/Tonsatz schriftlich
 - Musiktheorie/Tonsatz mündlich
 - Gehörbildung schriftlich
 - Gehörbildung mündlich
 - Musikgeschichte
 - Orgelkunde
 - Theologische Information
 - Kirchenliedkunde
 - Gottesdienstkunde
- (2) Teilbereichsprüfung C als Chorleiter/in
 - Stimmbildung/Sologesang (dreifache Bewertung)
 - Liturgisches Singen und Sprechen
 - Chorleitung (dreifache Bewertung)
 - Theorie der Chorleitung
 - Musikalische Arbeit mit Kindern (Kursteilnahme ohne Benotung)

Gemeindesingen
Musiktheorie/Tonsatz schriftlich
Musiktheorie/Tonsatz mündlich
Gehörbildung schriftlich
Gehörbildung mündlich
Grundlagen des Klavierspiels (Prüfung ohne Benotung)
Partiturspiel
Musikgeschichte
Theologische Information
Kirchenliedkunde
Gottesdienstkunde

(3) Teilbereichsprüfung C als Bläserchorleiter/in
Blechblasinstrument (dreifache Bewertung)
Bläserchorleitung (dreifache Bewertung)
Theorie der Bläserchorleitung
Musiktheorie/Tonsatz schriftlich
Musiktheorie/Tonsatz mündlich
Gehörbildung schriftlich
Gehörbildung mündlich
Grundlagen des Klavierspiels (Prüfung ohne Benotung)
Partiturspiel
Musikgeschichte
Theologische Information
Kirchenliedkunde
Gottesdienstkunde

§ 8

Unterrichtspraxis bei der dezentralisierten Ausbildung

(1) Innerhalb des Kirchenbezirks werden durch den Bezirkskantor oder einen beauftragten Kantor folgende Fächer unterrichtet:

Orgel-Literaturspiel
Gottesdienstliches Orgelspiel
Chorleitung (Mitsingen und Assistenz im Chor des jeweiligen Chorleitungslehrers sind obligatorisch)
Gehörbildung und Vom-Blatt-Singen
Gemeindesingen
Partiturspiel

(2) Im Privatunterricht werden folgende Fächer unterrichtet:

Klavierspiel
Melodieinstrument (fakultativ), zum Beispiel Blechblasinstrument, Blockflöte
Sologesang und Grundbegriffe der Stimmbildung
Musiktheorie/Tonsatz

(3) In den Wochenendkursen des Evangelischen Kirchenmusikalischen Instituts Heidelberg werden durch Dozenten des Instituts folgende Fächer unterrichtet:

Gottesdienstkunde
Kirchenliedkunde
Theologische Information
Orgelkunde
Musikgeschichte
Theorie und Methodik der Chorleitung und Literaturkunde
Liturgisches Singen und Sprechen

Die Kurse finden in den Monaten Oktober bis Februar und April bis Juli jeweils an einem der schulfreien Samstags.

(4) Das Fach Musikalische Arbeit mit Kindern wird in einem besonderen Kurs unterrichtet.

(5) Die Repetitionskurse der Landeskantoren gehören zur Ausbildung. Sie berücksichtigen vor allem die unter (3) nicht genannten Fächer.

(6) Die Landeskantoren regeln auf Kirchenkreisebene die organisatorische Durchführung der C-Ausbildung sowie die Auswahl und Beauftragung der Lehrkräfte in den unter (1) und (2) genannten Fächern. Vor Beginn der Ausbildung ist der Ausbildungsplan mit dem zuständigen Landeskantor persönlich zu besprechen und der Unterricht für jedes einzelne Fach festzulegen. Die Begleitung der einzelnen Fächer erfolgt ebenfalls durch die Landeskantoren in Verbindung mit den zuständigen Bezirkskantoren.

(7) Die Teilnehmer an der C-Ausbildung sind verpflichtet, den Unterricht regelmäßig zu besuchen.

§ 9

Finanzielle Regelung

(1) Den in § 8 (1), (3) und (5) genannten Unterricht erhalten die Teilnehmer an der dezentralisierten C-Ausbildung im Rahmen der regulären Ausbildungszeit von ein bis zwei Jahren kostenlos.

(2) Die in § 8 (2) genannten Fächer müssen privat belegt werden. Der Unterricht in diesen Fächern ist vom Teilnehmer selbst zu bezahlen. Darüber hinaus sind etwaige Kosten für den Sonderkurs Musikalische Arbeit mit Kindern sowie die Fahrt- und Aufenthaltskosten bei den Wochenend- und Repetitionskursen selbst zu tragen.

(3) Landeskirchliche Beihilfen zu den Fahrtkosten können durch Kursteilnehmer, die mehr als 100 km von Heidelberg entfernt wohnen, beim Evangelischen Kirchenmusikalischen Institut beantragt werden.

(4) Die Prüfungsgebühr richtet sich nach der Gebührenordnung des Evangelischen Kirchenmusikalischen Instituts Heidelberg.

§ 10

Ausbildungspensum und Prüfungsanforderungen

(1) Orgel- Literaturspiel:

Zwei Choralbearbeitungen und ein cantus-firmus-freies Stück aus verschiedenen Stilepochen. Schwierigkeitsgrad: J. S. Bach „Wer nur den lieben Gott läßt walten“ BWV 642 oder N. Bruhns Kleines Präludium und Fuge in e-moll. Stichproben aus der studierten Choralvorspiel-Literatur. Kenntnis der wichtigsten Orgel-Literatur für den gottesdienstlichen Gebrauch.

(2) Gottesdienstliches Orgelspiel:

a) Mit mindestens drei Tagen Vorbereitungszeit:
Improvisation einfacher Intonationen. Begleitsätze zu verschiedenartigen Liedern nach einem Choralbuch in folgenden Ausführungsarten: manualiter, auf einem Manual mit Pedal, mit cantus-firmus-Hervorhebung und Pedal. Transponieren eines vierstimmigen Choralbuchsatzes mit Pedal um einen

Ganzton höher und tiefer. Auf Wunsch des Kandidaten können zusätzlich Begleitsätze in eigener Harmonisierung gespielt werden. Die freie Harmonisation ist auch dann in der Ausbildung zu behandeln, wenn der Kandidat sie in der Prüfung nicht anwendet.

b) Ohne Vorbereitungszeit:

Vom-Blatt-Spiel von Begleitsätzen zu Kirchenliedern und liturgischen Stücken. Einfache Intonationen. Auswendigspiel von liturgischen Stücken des Hauptgottesdienstes.

(Orgel- Literaturspiel und Gottesdienstliches Orgelspiel zusammen bis 45 Minuten)

(3) **Klavierspiel:**

Vortrag von zwei leichteren Klavierstücken aus verschiedenen Stilepochen. Schwierigkeitsgrad: dreistimmige Bach-Inventionen. Leichte Liedbegleitung vom Blatt, sowie vorbereitet nach eigener Wahl.

(15 Minuten)

(4) **Drittes Instrument (fakultativ):**

Vortrag eines selbstgewählten Stückes. Vom-Blatt-Spiel leichter Literatur. (bis zu 15 Minuten)

(5) **Stimmbildung/Sologesang:**

Vortrag zweier verschiedenartiger Lieder. Grundbegriffe der Stimmbildung. (bis zu 15 Minuten)

(6) **Liturgisches Singen und Sprechen:**

Singen von Kirchenliedern und liturgischen Weisen. Grundbegriffe der Psalmodie. Sprechen eines vorbereiteten Textes. (10 Minuten)

(7) **Chorleitung:**

Probenarbeit an einem vom Bewerber selbständig vorbereiteten leichteren Chorsatz. Schwierigkeitsgrad: Melchior Franck „Du sollst Gott, deinen Herren, lieben“ (Evangeliumsprüche 1623). Vorbereitungszeit eine Woche. (bis zu 30 Minuten)

(8) **Theorie der Chorleitung:**

Methodik, chorische Stimmbildung und Literaturkunde. Prüfung als schriftliche Hausarbeit (4 Wochen).

(9) **Bläserchorleitung:**

Probenarbeit mit einem Blechbläserchor (Vorbereitungszeit 1 Woche) (bis zu 30 Minuten)

(10) **Theorie der Bläserchorleitung:**

Methodik, Einblasübungen und Literaturkunde. Kenntnis des Instrumentariums, der technischen und musikalischen Einsatzmöglichkeiten. Prüfung als schriftliche Hausarbeit (4 Wochen).

(11) **Musikalische Arbeit mit Kindern:**

Singen und Musizieren mit einer Kindergruppe. Literaturkunde.

(Bescheinigung über die Teilnahme an einem Kurs, keine Prüfung)

(12) **Gemeindesingen:**

Musikalische und textliche Vermittlung eines Liedes in der Arbeit mit einer Gruppe. (15 Minuten)

(13) **Musiktheorie/Tonsatz:**

a) schriftlich, zwei Stunden Klausur. Von den folgenden drei gestellten Aufgaben müssen zwei gelöst werden: Kantionalsatz zu einer gegebenen Kirchenliedweise, Aussetzen eines leichten Generalbasses, Gegenstimme zu einer gegebenen Kirchenliedweise.

b) mündlich-praktisch (bis zu 15 Minuten). Elementare Harmonielehre, Spielen von Kadenz und einfachen Modulationen, Kirchentonarten.

(14) **Gehörbildung:**

a) schriftlich, Klausur. Leichte melodisch-rhythmische Musikdiktate, ein- und zweistimmig.

b) mündlich-praktisch (bis zu 15 Minuten). Erkennen von Intervallen, Tonreihen und Akkorden. Vom-Blatt-Singen.

(15) **Partiturspiel:**

a) Spielen des Chorsatzes, der als Chorleitungsaufgabe oder als Bläserchorleitungsaufgabe gestellt wurde.

b) Spielen einer leichteren Chorpartitur in modernen Schlüsseln. Schwierigkeitsgrad: Orlando di Lasso „Von morgens früh mit Gottes Lob“.

(30 Minuten Vorbereitung)

Buchstabe b entfällt bei Teilbereichsprüfungen.

(16) **Musikgeschichte:**

Überblick über die Geschichte der evangelischen Kirchenmusik und ihrer Formen auf dem Hintergrund der allgemeinen Musikentwicklung bis zur Gegenwart.

(15 Minuten mündlich oder Klausur)

(17) **Orgelkunde:**

Technischer Aufbau der Orgel, Registerkunde.

(10 Minuten mündlich oder Klausur)

(18) **Theologische Information:**

a) Bibelkunde: Überblick über den Inhalt der wichtigsten biblischen Bücher.

b) Glaubenslehre: Grundfragen des Glaubens und der Verkündigung bis zur Gegenwart.

c) Kirchenkunde: Kirchliches Leben, Konfessionen, Rechtsbestimmungen.

(15 Minuten mündlich oder Klausur)

(19) **Kirchenliedkunde:**

Vertrautheit mit dem Gesangbuch, Liedauswahl für die Gemeinde. Ergänzende Liedersammlungen.

(10 Minuten mündlich oder Klausur)

(20) **Gottesdienstkunde:**

Die Formen des Gottesdienstes und die Ordnung des Kirchenjahres. (10 Minuten mündlich oder Klausur)

Karlsruhe, den 18. September 1984

Evangelischer Oberkirchenrat

Im Auftrag

Thielmann

Zulassungsordnung für die nebenberufliche Kirchenmusikerausbildung (C) der Evangelischen Landeskirche in Baden

Vom 18. September 1984

(Zugleich **Anlage 5** zur Satzung des Evangelischen Kirchenmusikalischen Instituts Heidelberg)

Der Evangelische Oberkirchenrat hat gemäß § 127 Abs. 2 Buchst. k der Grundordnung die nachstehende Ordnung beschlossen:

§ 1 Bewerbung

Bei der Bewerbung um Teilnahme an der dezentralisierten Ausbildung sind einzureichen:

1. Anmeldeformular mit den Angaben zur Person und zur musikalischen Vorbildung.
2. Nachweis einer zweijährigen Chorpraxis bei einem hauptberuflichen Kirchenmusiker. Dieser Nachweis entfällt bei der Teilbereichsausbildung als Organist/in oder als Bläserchorleiter/in.
3. Zeugnis über die bestandene D-Prüfung (Kopie). Bei einer Teilbereichsausbildung genügt die betreffende D-Prüfung für Organisten, Chorleiter oder Bläserchorleiter.

Bei einer zentralen Ausbildung am Evangelischen Kirchenmusikalischen Institut genügt der Nachweis der zweijährigen Chorpraxis.

§ 2 Anmeldeverfahren

Die erforderlichen Unterlagen für die Zulassung zur Teilnahme an der dezentralisierten C-Ausbildung sind jeweils bis zum 15. August über den zuständigen Bezirkskantor beim Evangelischen Kirchenmusikalischen Institut einzureichen.

Die Anmeldung zur zentralen C-Ausbildung am Evangelischen Kirchenmusikalischen Institut hat bis zum 10. Januar (für das Sommersemester) und bis zum 10. Juni (für das Wintersemester) direkt beim Institut zu geschehen.

§ 3 Eignungsprüfung

Vor Beginn der C-Ausbildung ist am Evangelischen Kirchenmusikalischen Institut Heidelberg eine Eignungs-

prüfung abzulegen, bei der für den dezentralisierten Ausbildungsgang außer den Lehrkräften des Instituts mindestens einer der Landeskantoren anwesend ist.

Von den Bewerbern um Teilnahme an der C-Ausbildung werden bei der Eignungsprüfung folgende Leistungen erwartet:

(1) **Orgel- Literaturspiel:**

Ein Orgelchoral eines Alten Meisters sowie ein leichtes „Präludium und Fuge“ nach eigener Wahl.

(2) **Gottesdienstliches Orgelspiel:**

Vom-Blatt-Spiel eines bekannten Chorals nach einem Choralbuch vierstimmig mit Pedal.

(3) **Klavierspiel:**

Spielen von Dur- und Moll-Tonleitern mit beiden Händen, eine zweistimmige Invention von Joh. Seb. Bach.

(4) **Sologesang:**

Vortrag eines selbstgewählten Liedes. Vom-Blatt-Singen einer einfachen Chorstimme.

(5) **Gehörbildung:**

Hören von Intervallen innerhalb einer Oktave, Unterscheiden von Dur- und Moll-Akkorden.

(6) **Musiktheorie:**

Kenntnis des Quintenzirkels, Spielen von Kadenzten, Drei- und Vierklänge und ihre Umkehrungen.

Bei der Teilbereichsausbildung C als Organist/in entfällt Ziffer 4, bei den Teilbereichsausbildungen C als Chorleiter/in und Bläserchorleiter/in entfallen die Ziffern 1 bis 3.

Karlsruhe, den 18. September 1984

Evangelischer Oberkirchenrat

Im Auftrag

Thielmann

Ordnung für die D-Prüfung im Fach evangelische Kirchenmusik in der Evangelischen Landeskirche in Baden

vom 18. September 1984

Der Evangelische Oberkirchenrat hat gemäß § 127 Abs. 2 Buchst. k der Grundordnung die nachstehende Ordnung beschlossen:

§ 1 Zielsetzung der Prüfung

Die D-Prüfung ist ein Befähigungsnachweis für den nebenberuflichen kirchenmusikalischen Dienst.

§ 2 Zulassung zur Prüfung

Über die Zulassung entscheidet der zuständige Bezirkskantor nach erfolgreicher Ausbildung des Bewerbers. Der Bezirkskantor meldet den Bewerber beim zuständigen Landeskantor an. Bei Prüfungen für Posaunenchorleiter entscheidet der Landesposaunenwart.

§ 3

Umfang der Prüfung

Die D-Prüfung kann sowohl in den drei Teilbereichen Orgel, Kirchenchor, Posaunenchor als auch in mehreren Teilbereichen abgelegt werden.

Zur Organistenprüfung gehören die Fächer Gottesdienstliches Orgelspiel, Orgel- Literaturspiel, Allgemeine Musiklehre, Gottesdienstkunde, Gesangbuchkunde, Orgelkunde.

Zur Kirchenchorleitung gehören die Fächer Chorleitung, Allgemeine Musiklehre, Gottesdienstkunde, Gesangbuchkunde.

Zur Posaunenchorleitung gehören die Fächer Posaunenchorleitung, Allgemeine Musiklehre, Gottesdienstkunde, Gesangbuchkunde, Instrumentenkunde für Posaunenchorleiter.

§ 4

Anforderungen in den einzelnen Fächern

1. Gottesdienstliches Orgelspiel

Zur Prüfung wird eine Liste von 25 vorbereiteten Kirchenliedsätzen verschiedener Schwierigkeitsgrade samt dazu passenden Intonationen vorgelegt, darunter 5 „Neue Lieder“ (zum Beispiel aus dem Anhang 77)

Nach Möglichkeit sollen einige Choralsätze obligat, das heißt mit hervorgehobenem cantus firmus vorbereitet werden.

Bei der Prüfung werden aus der vorgelegten Liste zwei bis drei Lieder zum Vorspielen ausgewählt. Gespielt werden jeweils die Intonation und zwei Verse des Choral. Vom-Blatt-Spiel einfacher Choralbuchsätze.

Spielen der liturgischen Stücke des Gottesdienstes (Haupt- und Kindergottesdienst sowie Abendmahl) in beiden Tonarten, nach Möglichkeit auswendig.

2. Orgel- Literaturspiel

Zur Prüfung wird eine Liste der studierten Werke vorgelegt, die mindestens zehn Choralvorspiele mit Pedal im Schwierigkeitsgrad des „Amtlichen Choralvorspielbuches“ oder zum Beispiel der „Choralvorspiele deutscher Meister des 17. und 18. Jahrhunderts“ (Hrsg. von H. Keller) sowie zehn einfachere freie Orgelstücke mit Pedal umfaßt.

Für die Prüfung sollen von diesen Stücken drei Choralvorspiele eigener Wahl und zwei freie Orgelstücke eigener Wahl vorbereitet sein.

3. Chorleitung

Zur Prüfung wird eine Liste von zehn leichten bis mittelschweren Chorsätzen vorgelegt, die während der Ausbildungszeit für die Einstudierung im Chor vorbereitet wurden. Davon sollen drei mit einem Chor einstudiert worden sein.

Die Liste soll außerdem neue Lieder und mehrstimmige Gemeindesingformen enthalten, die in einer Gemeinde- oder Chorgruppe erarbeitet wurden.

Folgende Prüfungsaufgaben werden eine Woche vor der Prüfung gestellt:

- a) Einstudieren und Dirigieren eines leichten bis mittelschweren Chorsatzes

- b) Erarbeiten eines neuen Liedes oder einer mehrstimmigen Gemeindesingform.

Außerdem werden Fragen über die Grundbegriffe der chorischen Stimmbildung gestellt.

4. Posaunenchorleitung

Zur Prüfung wird eine Liste von zehn während der Ausbildungszeit für die Einstudierung im Posaunenchor vorbereiteten leichten bis mittelschweren Bläserstücke vorgelegt.

Davon sollen drei praktisch mit einem Posaunenchor einstudiert worden sein.

Vom-Blatt-Spielen von choralgebundener und freier Bläsermusik. Vortrag vorbereiteter solistischer Stücke (eventuell mit Klavierbegleitung) und mittelschwerer Etüden.

Auswendigspielen von vorbereiteten Chorälen, von Tonleitern in Dur und Moll sowie von Dreiklängen der Blechblasinstrumente.

Methodik der Erteilung von Blasonterricht für Anfänger. Einstudieren und Dirigieren eines leichten bis mittelschweren Bläserstückes mit Einblasübungen.

Die Chorleitungsaufgabe soll eine Woche vorher gestellt werden.

5. Allgemeine Musiklehre

Kenntnis der Dur- und Moll-Tonleitern, der Kirchentonarten, der Intervalle, des Quintenzirkels, der Drei- und Vierklänge und ihrer Umkehrungen. Spielen oder Schreiben einfacher Kadenz in verschiedenen Tonarten.

Für die Prüfung im Fach Chorleitung: Vom-Blatt-Singen einfacher Chorstimmen.

6. Gottesdienstkunde

Die Gottesdienstordnungen

Das Kirchenjahr

Die Aufgaben der Musik im Gottesdienst

7. Gesangbuchkunde

Das Gesangbuch, sein Aufbau und die wichtigsten Lieder der verschiedenen Epochen und Kirchenjahreszeiten.

8. Orgelkunde

Kenntnis der Hauptteile der Orgel: Gebläse, Windladen, Traktursysteme, Pfeifen, Spieltisch, Spielhilfen und deren Anwendung, die wichtigsten Orgelregister, Grundkenntnisse der Registrierung.

9. Instrumentenkunde für Posaunenchorleiter

Kenntnis der Blechblasinstrumente (der Instrumentenfamilien und ihrer klanglichen Besonderheiten, der Spielart, der Grifftechnik, des Umfangs, der Frage der Mundstücke).

Besetzung der Posaunenchöre.

§ 5

Prüfungskommission

Die Prüfungskommission besteht in der Regel aus dem zuständigen Landeskantor als Vorsitzendem, dem Bezirkskantor sowie dem Vertrauenspfarrer für Kirchenmusik. Bei Posaunenchorleiter-Prüfungen wird die Prüfungskommission durch den Landesposaunenwart als weiterem Prüfer ergänzt.

§ 6
Dauer der Prüfung

Die Prüfungsdauer liegt in einem Teilbereich bei einer Stunde, wobei bei jeweils etwa die Hälfte auf den praktischen wie den theoretischen Teil entfällt.

§ 7
Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Prüfungsleistungen werden mit folgenden Noten bewertet:

- | | |
|------------------|--|
| 1 = sehr gut | (eine besonders hervorragende Leistung) |
| 2 = gut | (eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung) |
| 3 = befriedigend | (eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen genügt) |
| 4 = ausreichend | (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen entspricht) |
| 5 = ungenügend | (eine Leistung mit erheblichen Mängeln; die Prüfung ist in dem betreffenden Prüfungsfach nicht bestanden). |

Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können Zwischennoten gebildet werden.

(2) Die Gesamtnote lautet bei einem Notendurchschnitt von

- | | | |
|---------------|---|------------------------------|
| 1,0 bis 1,24 | = | sehr gut |
| 1,25 bis 1,74 | = | sehr gut bis gut |
| 1,75 bis 2,24 | = | gut |
| 2,25 bis 2,74 | = | gut bis befriedigend |
| 2,75 bis 3,24 | = | befriedigend |
| 3,25 bis 3,74 | = | befriedigend bis ausreichend |
| 3,75 bis 4,24 | = | ausreichend |

Wird ein Fach mit der Note 5 bewertet, ist die Prüfung in diesem Fach nicht bestanden.

(3) Die praktischen Fächer (gottesdienstliches Orgelspiel, Orgelliteraturspiel, Chorleitung, Posaunenchorleitung) werden in der Notengebung doppelt bewertet.

(4) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Durchschnitt der Prüfungsleistungen mindestens die Note ausreichend ergibt. In den Fächern Orgel-Literaturspiel, gottesdienstliches Orgelspiel und Chorleitung ist die Prüfung bestanden, wenn mindestens die Note 4 erreicht ist. Das Zeugnis mit der Gesamtnote aus den einzelnen Fächern wird vom Amt für Kirchenmusik des Evangelischen Oberkirchenrats in Karlsruhe aufgrund des Prüfungsprotokolls ausgestellt.

Karlsruhe, den 18. September 1984

Evangelischer Oberkirchenrat

Im Auftrag
Thielmann